

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 20 (1922)

Heft: 7

Artikel: Die Nachführung der Grundbuchvermessung in der Schweiz
[Fortsetzung]

Autor: Baltensperger, J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-187500>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

REVUE TECHNIQUE SUISSE DES MENSURATIONS ET AMÉLIORATIONS FONCIÈRES

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Redaktion: F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Ständiger Mitarbeiter für Kulturtechnik ad interim: H. FLUCK, Diplomierter Kulturingenieur,
Neuchâtel, Case postale

Collaborateur attitré pour la partie en langue française: CH. ROESGEN, ingénieur-géomètre,
Genève, 11, rue de l'Hôtel-de-Ville — Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats

□ Expedition, Inseraten- und Abonnements-Annahme: □
BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR VORM. G. BINKERT, WINTERTHUR

Jährlich 12 Nummern
(erscheinend am zweiten Dienstag
jeden Monats)
und 12 Inseraten-Bulletins
(erscheinend am vierten Dienstag
jeden Monats)

No. 7
des **XX. Jahrganges** der
„Schweiz. Geometerzeitung“.
11. Juli 1922

Jahresabonnement Fr. 12.—
(unentgeltlich für Mitglieder)

Inserate:
50 Cts. per 1spaltige Nonp.-Zeile

Die Nachführung der Grundbuchvermessung in der Schweiz.

Referat, gehalten am Vortragskurs der deutschsprechenden Sektionen
des Schweizerischen Geometervereins am 4. März 1922 in Zürich, von
Vermessungsinspektor *J. Baltensperger*, Bern.

(Fortsetzung.)

Das Bedürfnis für die Erneuerung einer Vermessung, sei es über das ganze Vermessungsgebiet oder nur über Teilgebiete, oder auch nur über Teile der Vermessung, wird eintreten:

a) durch eine vollständige Umwandlung der Eigentumsverhältnisse wegen Güterzusammenlegungen in landwirtschaftlichen und Umlegungen in Baugebieten. In diesen Fällen wird der neue Zustand nicht mehr als eigentliche Nachführung, sondern in Form einer Neuvermessung in Verbindung mit den vermessungstechnischen Arbeiten der Zusammenlegungen durchgeführt;

b) durch eine langjährige und insbesondere starke Inanspruchnahme des Vermessungswerkes oder Teilen davon, infolge vieler Veränderungen im Grundeigentum durch Weganlagen, Neuparzellierungen und namentlich Ueberbauungen, wodurch schließlich die Vermessungsfixpunkte trotz aller Sorgfalt verschwinden oder beseitigt werden müssen, dann Pläne und Bücher in einen für die Führung des Grundbuches und namentlich für die Nachführung der Grenzänderungen und

Bauten unbrauchbaren Zustand kommen, ferner die Planmaßstäbe für die Darstellung der neuen Verhältnisse ungenügend und dadurch die Nachführungsarbeiten unwirtschaftlich werden; und *c)* schließlich durch das natürliche Bestreben und Drängen der Behörden, der Geometer und Grundeigentümer, der zirka 100 Jahre nach uns lebenden Generation, nach einer abermaligen Vermessung ihres Grundes und Bodens, und zwar auf Grund einer bessern, modernern Methode als die der Vorfahren. Den Beweis für diese Behauptung haben wir in der Westschweiz, speziell im Kanton Waadt, wo schon während mehr als 200 Jahren Parzellarvermessungen bestehen, die immer wieder erneuert wurden, und zwar, nachdem sie dem Lande während 80—140 Jahren gedient hatten und nachdem neue Generationen mit andern Anschauungen ins Leben traten. Dieser natürliche Vorgang, der in der Existenzberechtigung der Menschheit liegt, wird auch in Zukunft bestehen.

Aus diesen Tatsachen müssen wir die Lehre ziehen, daß wir uns bei der erstmaligen Erstellung der Vermessung und bei deren Fortführung weder auf einen kurzsichtigen Standpunkt stellen, noch aber durch einen allzu großen Weitblick leiten lassen dürfen. Wir müssen uns dabei auf das notwendige Maß beschränken und allzu hohe Anforderungen an die Vermessung hinsichtlich der Genauigkeit, der Ausdehnung der Maßstabgebiete, der Zahl der Bestandteile u. s. w., vermeiden, um jedwelchen unnützen Kostenaufwand und eine Ueberlastung der Grundeigentümer unserer heutigen Generation zu verhüten. Die Mehrkosten, die dadurch entstünden, würden mit Zinseszins hinreichen, um nach 100 Jahren die Vermessung nicht nur einmal, sondern mehrmals zu erneuern.

Die Nachführung des Uebersichtsplanes.

Wie Ihnen bekannt, wird der Originalübersichtsplan mit der Namenpause und dem Namenverzeichnis anlässlich des Gesuches um Anerkennung und Subventionierung der Vermessung dem eidgenössischen Grundbuchamt zu Handen der Landestopographie abgeliefert. Dieser Uebersichtsplan bildet die beste Grundlage für die Erneuerung der offiziellen Kartenwerke unseres Landes. Damit diese stets auf dem Laufenden gehalten werden können, muß der Originalübersichtsplan nach-

geführt werden. Es sind daher die Kantone verpflichtet, der Landestopographie kostenlos die Grundlagen für die Nachführung dieses Planes zur Verfügung zu stellen.

Für die Nachführung fallen alle diejenigen Gegenstände in Betracht, die in den Originalübersichtsplan aufgenommen wurden. Die Mitteilung der Veränderungen an die Landestopographie geschieht auf einer bloßen Pause in der auf dem Musterplan angegebenen Weise. Diese Pausen sind im Maßstabe des *Originalgrundbuchplanes* anzufertigen. Der Zeitpunkt, in dem jeweils die einzelnen Kantone diese Nachführungspausen der Landestopographie abliefern sollen, ist noch nicht bestimmt. Er wird demnächst mit jedem einzelnen Kanton vereinbart werden. Die Kosten, die durch die Erstellung der Pausen entstehen, werden nach Abzug des Bundesbeitrages von 20 % einen kleinen Betrag ausmachen. Die Regelung betreffend die Tragung der verbleibenden Kosten ist Sache der Kantone.

Durch diese Maßnahme für die Nachführung des Originalübersichtsplanes wird der Bund zum ersten Male in die Lage versetzt, seine offiziellen Kartenwerke nach und nach vollständig, zuverlässig und in einfacher Weise auf dem Laufenden zu halten.

Bis heute fehlten dem Bunde die Mittel dazu.

Die Landestopographie besorgt die Nachführung des Siegfriedatlasses und der übrigen offiziellen Kartenwerke durch *Nachträge*, *Revisionen* und durch *Neuaufnahmen*.

Die *Nachträge* gründen sich auf freiwillige Mitteilungen über eingetretene Veränderungen von technischen Organen des Bundes, der schweizerischen Bundesbahnen, der Kantone, der Gemeinden und öffentlichen Korporationen, sowie auch von Privaten. Diese Änderungen werden, soweit sie nicht aus zuverlässigen Plänen entnommen werden können, durch die Landestopographie anlässlich der periodischen Nachtragungen des Siegfriedatlasses aufgenommen und eingetragen. Wichtige Veränderungen, wie Straßen, Eisenbahnen, große Wasserwerke werden meistens vorgängig der periodischen Nachführung des betreffenden Siegfriedblattes nachgetragen.

Die *Revisionen* sind gründliche Nachträge, die oft, besonders bei ältern Siegfriedblättern, zu einer vollständigen Neuaufnahme größerer Blatteile führen. Sofern in derartigen Fällen

genaue Uebersichtspläne vorliegen, können die Revisionen sozusagen ohne Feldarbeiten ausgeführt werden.

Neuaufnahmen werden da durchgeführt, wo die vorhandenen Aufnahmen den jetzigen Anforderungen in bezug auf die Genauigkeit des Karteninhaltes und der Charakteristik in der Darstellung der Bodenformen nicht mehr genügen. Die nach der neuen Anleitung erstellten Uebersichtspläne der Grundbuchvermessungen können hiebei direkt durch photographische Reduktion in die Maßstäbe des Siegfriedatlasses 1 : 25 000 und 1 : 50 000 verwendet werden. (Schluß folgt.)

L'altiplanigraphe D. S. de Levaud.

Il vient de se fabriquer en France un appareil topographique susceptible de rendre de grands services. Le principe de l'instrument consiste à enregistrer automatiquement, tant au point de vue planimétrique qu'altimétrique, le cheminement parcouru par l'opérateur. Les avantages principaux de l'altiplanigraphe sont de réduire au strict minimum le matériel et le personnel nécessaires, ainsi que le séjour sur le terrain. L'appareil mesure 27/12/20 centimètres et pèse 5,8 kg. L'opérateur qui n'a pas besoin d'être un topographe de profession, peut avec l'aide d'un gamin exécuter n'importe quel cheminement dans n'importe quel terrain. Il est même possible par le procédé dit « à fil perdu » de relever sans aide un itinéraire, l'opérateur se déplaçant à pied, à cheval ou même dans une embarcation s'il s'agit de relever un cours d'eau. Le principe de l'altiplanigraphe ressort assez clairement des figures 3 à 8 pour nous dispenser de le développer longuement: le tambour de planimétrie enregistre la projection horizontale du cheminement, chaque côté de celui-ci étant représenté par un arc d'hélice coupant les génératrices du cylindre sous un angle correspondant à son azimut. L'instrument est réglé de façon à ce que la direction Nord-Sud soit représentée par une trajectoire normale aux génératrices, le déplacement du cylindre se réduisant en ce moment à une rotation sans translation. Pour toute autre orientation du câble mesureur le mouvement devient hélicoïdal. Enfin à la limite le roulement du tambour est simplement longitudinal pour un côté du cheminement orienté suivant la direction Est-Ouest. La condition essentielle est de maintenir le câble tendu pendant l'opération, l'aide pouvant très bien d'un point à l'autre du levé suivre un itinéraire arbitraire.